Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2162

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller-Hermann, Höcherl, Vehar, Enk und Genossen

betr. **Auslauffristen für Straßenfahrzeuge**

Die Europäische Verkehrsministerkonferenz hat am 5. Oktober 1960 beschlossen, bei der Anwendung der von ihr empfohlenen Abmessungen und Gewichte für Straßenfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eine Auslauffrist bis zum 31. Dezember 1965 vorzusehen. In der „Änderung der Begründung" zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (BR - Drucksache zu 138/60) vom 21. Juni 1960 hatte der Bundesminister für Verkehr festgestellt, daß „in der Bundesrepublik angesichts ihrer besonderen Lage als Transitland Westeuropas bei der Festsetzung der technischen Grenzwerte der Fahrzeuge zwischen dem internationalen und nationalen Verkehr nicht unterschieden werden" kann.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß durch eine Beibehaltung der kürzeren Auslauffristen, die die Verordnung zur Änderung der StVZO vorsieht, die deutschen Kraftverkehrsunternehmen gegenüber den in die Bundesrepublik einfahrenden ausländischen Kraftverkehrsunternehmen diskriminiert und wirtschaftlich benachteiligt werden würden?

2. Ist die Bundesregierung daher bereit, entsprechend ihrer erklärten Auffassung für eine Gleichbehandlung der deutschen Straßenfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr Sorge zu tragen?

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Umstellung auf die neuen Abmessungen in dem bisher vorgesehenen kurzen Zeitraum von der Produktionsseite nicht bewältigt werden und eine auf einen längeren Zeitraum verteilte Umstellung zugleich zur Dämpfung der Konjunktur beitragen kann?

Bonn, den 25. Oktober 1960

Müller-Hermann
Höcherl
Vehar
Enk
Dr. Aigner
Brand
Brück
Harnischfeger
Hesemann
Dr. Knorr
Dr. Pflaumbaum
Rösing
Schulze-Pellengahr
Wendelborn
Dr. Werber
Wittmann
Wieninger